

Anmeldung zum 10. Bröltaler Familiensonntag am 16.06.2019 unter dem Motto: "Natürlich RuppichterOTH"

Firma	Telefon
Ansprechpartner	Fax
Straße	E-Mail
PLZ/Ort	Internet

Teilnahmegebühr Mitglied <i>für Neumitglieder nur gültig mit beigefügtem Mitgliedsantrag</i>	185,00 EUR	
Teilnahmegebühr Nichtmitglied	285,00 EUR	
Abzgl. Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis 31.03.2019	-30,00 EUR	
Wir planen keine eigene Aktion und beteiligen uns an den Kosten für die vom Verein in Auftrag gegebene Ersatzaktion(en).	250,00 EUR	
Wir benötigen ___ Zelt(e) (Pagodenzelt ca. 7 x 5 m)	75,00 EUR	
Wir benötigen ___ Bierzeltgarnitur(en)	6,00 EUR	
Wir benötigen ___ Stehtisch(e)	6,00 EUR	
Stromversorgung Kleinverbraucher bis 0,5 Kwh	10,00 EUR	
Stromversorgung Leichtverbraucher bis 1,5 Kwh	20,00 EUR	
Stromversorgung Gastro, Drehstrom CEE 16A bis 5KWh	80,00 EUR	
Wassernutzung ab Standrohr	10,00 EUR	
Zwischensumme		
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer		
Endsumme		

Von der Teilnahmegebühr werden u.a. folgende Kosten abgedeckt:
Versicherung, Genehmigungen, Toiletten, Straßensperrung, Umleitung, Plakate, Sicherheitsdienst,
DRK, Feuerwehr, Polizei, Kinderbetreuung, Bühne, Bühnenprogramm, Anzeigen.

**10,00 € der Anmeldegebühr werden an das:
Hilfswerk St. Martin e.V. „Helfen durch Teilen“ gespendet.**

Weitere Informationen unter: www.hilfswerk-st-martin.de

Da die Veranstaltung familienorientiert ist, wird diese durch ein entsprechendes Rahmenprogramm begleitet. Noch wichtiger sind jedoch die freundlichen individuellen Aktionen und Angebote der Gewerbetreibenden.

Das Anbieten einer entsprechenden Aktion ist daher für alle Teilnehmer verpflichtend.

Bitte beschreiben Sie nachfolgend die von Ihnen geplante(n) Aktion(en):

Bitte beachten Sie, dass der Verkauf von Speisen und Getränken den teilnehmenden Gastronomen und Bäckereien vorbehalten und allen anderen Ausstellern untersagt ist.

Wir benötigen folgende Standfläche:

Im Preis enthalten ist eine Fläche von ca. 10 lfm, die dem Platzbedarf eines Zeltes entspricht. Größere Flächen können nur nach besonderer Absprache zur Verfügung gestellt werden und sind mit Zusatzkosten verbunden.

Das Aufstellen eigener Zelte kann nur nach Rücksprache mit den Organisatoren genehmigt werden, damit ein harmonisches Gesamtbild erhalten bleibt.

**Der unter "Endsumme" eingetragene Betrag wird von Ihrem Konto eingezogen:
Bitte ankreuzen:**

o Einzug mittels bereits erteiltem SEPA-Lastschriftmandat

(Für Mitglieder im Schaufenster Ruppichteroth, die im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben)

o Einzug mittels anliegendem SEPA-Lastschriftmandat

(Für Teilnehmer, die noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben)

Mit der Unterschrift wird die Teilnahme verbindlich zugesagt und werden die anliegenden Ausstellungsbedingungen akzeptiert.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt.

- Wunschstandplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge berücksichtigt
- Pagodenzelte werden in der Reihenfolge der Anmeldungseingänge zugesagt
- sollten mehr Anmeldungen erfolgen, als Ausstellungsplätze vorhanden sind, werden zunächst die vorangemeldeten Mitglieder nach Anmeldungseingang und danach die übrigen Anmeldungen berücksichtigt.

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular senden Sie bitte per Post, Fax oder Mail an **Maro-Einbauküchen, Rainer Höffgen e.K., Brölstr. 14, 53809 Ruppichteroth, Fax: 02295-90 20 03** Mail: info@maro-einbaukuechen.de

Für Rückfragen stehen Ihnen Rainer Höffgen: 02295-90 20 01

oder Kai Reinl: 02295-90 99 83 gerne zur Verfügung.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE38ZZZ00000274571

Mandatsreferenz: (Rechnungsnummer)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das Schaufenster Ruppichteroth e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Schaufenster Ruppichteroth e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Firma und/oder Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE _ _ * _ _ _ _ * _ _ _ _ * _ _ _ _ * _ _ _ _ *

Ort, Datum, Unterschrift



Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender Kai Reinl, 2. Vorsitzender Klaus-Dieter Müller, Kassierer Tobias Quadt

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE07 3705 0299 0021 0006 90

VR-Bank Rhein-Sieg
IBAN: DE68 3706 9520 6503 8110 12

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalterin

Veranstalterin ist das Schaufenster Ruppichteroth – Interessengemeinschaft von Handel, Handwerk und Gewerbe für Ruppichteroth e.V.

2. Anmeldung / Teilnahmebestätigung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die fristgerechte Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars.

Mit Eingang der Rechnung / Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin beim Aussteller ist der Ausstellungsvertrag rechtswirksam zustande gekommen. Mit der Anmeldung stimmt der Aussteller der Veröffentlichung seiner Firmendaten im Ausstellerverzeichnis, Pressemitteilungen und sonstigen Medien zu.

3. Standbereitstellung

Die Bereitstellung der Ausstellungsfläche erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Die Veranstalterin ist bemüht, Platzierungswünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe des Standes besteht jedoch nicht.

Dem Aussteller wird eine Fläche und ein Zelt vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller.

4. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Veranstalterin das Vermieter-Pfandrecht zu. Führt der Teilnehmer seine angemeldete Kinder- oder Familienaktion nicht durch, verpflichtet er sich, den im Anmeldeformular ausgewiesenen Betrag in Höhe von 250 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer nach Aufforderung unverzüglich an den Veranstalter zu zahlen.

5. Aufbau / Abbau

Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Zeiträume vor Beginn bzw. nach Abschluss der Veranstaltung zur Verfügung. Nach dem Ablauf der Abbauphase im Ausstellungsbereich befindliche Gegenstände können von der Veranstalterin im freien Ermessen entsorgt oder anderweitig verwertet werden. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen, sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet.

Sollte die Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugesicherten Standareal bzw. den Zugängen dahin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Die

Veranstalterin wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Ausstellungsbereich frei von Müll und sonstigem Unrat in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu hinterlassen.

6. Standnutzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt zu halten.

Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich aus welchen Gründen, nicht an der Veranstaltung teil, ist die Veranstalterin berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Fall für die volle Standmiete.

Durch anderweitige Vermietung erzielte Erlöse werden nach Abzug der Kosten entsprechend berücksichtigt. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist den Gastronomen und Bäckereien vorbehalten und allen anderen Ausstellern untersagt.

7. Rücktritt

Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch die Veranstalterin binnen acht Tagen kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Wird nach Ablauf dieser Frist bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausnahmsweise durch die Veranstalterin ein Rücktritt zugestanden, sind 25 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Erfolgt die Zustimmung zum Rücktritt innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

Durch anderweitige Vermietung erzielte Erlöse werden nach Abzug der Kosten entsprechend berücksichtigt.

8. Haftungsausschluss

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauphasen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, insbesondere jene gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art, die ihn und seine Beauftragten betreffen. Er ist auch verantwortlich für Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften. Entsprechende Anweisungen der Veranstalterin hat er Folge zu leisten. Die Veranstalterin haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

9. Hausordnung

Die Veranstalterin übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text.

Gerichtsstand ist Siegburg.

Zusätzliche Ausstellungsbedingungen

Der 10. Bröltaler Familiensonntag steht unter dem Motto:
„Natürlich Ruppichterath“

Alle Aussteller sind angehalten sich aktiv an diesem Motto zu beteiligen.

Aus diesem Grund gibt es dieses Jahr erstmalig verbindliche Richtlinien über die Verwendung von Einwegartikeln und Kunststoffen:

- die Verwendung oder das in Umlauf bringen von Einwegartikeln aus Kunststoffen aller Art ist untersagt! Hierzu gehören Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen genauso wie „Bio-Kunststoffe“ und andere modifizierte Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.*
- Einwegartikel aus Holz, Pappe, Papier und anderen nicht veränderten oder künstlich verfestigten Rohstoffen sind erlaubt.
- Plastiktüten und Luftballons sind grundsätzlich untersagt.
- Stoff- und Papiertaschen sind erlaubt.

Eine Liste mit Beispielartikeln (Teller, Schalen, Besteck etc.) und Lieferanten kann beim Veranstalter angefordert werden.

Der sinnvollste und nachhaltigste Ansatz ist aber selbstverständlich der Gebrauch von Mehrwegartikeln, diese sind unabhängig vom Rohstoff alle erlaubt. Der Veranstalter wird einen Spülservice zur Verfügung stellen, die Kosten werden für jeden Einzelfall ermittelt.

Für Werbearbeitel/give aways gelten keine Beschränkungen.

Wir empfehlen aber möglichst auf Kunststoffe zu verzichten, um das Motto und den eigenen Anspruch zu unterstreichen.

Diese Ausstellungsbedingungen sollten nicht als weitere zu erfüllende Auflage verstanden werden, sondern als Hilfestellung auf dem Weg in eine saubere Umwelt!

In Zukunft wird jeder von uns solche und ähnliche Bedingungen erfüllen müssen.

Wir helfen dabei sich frühzeitig mit diesem Thema zu befassen und bieten auch funktionierende Lösungen an.

Jeder sollte die Gelegenheit nutzen und sich einem breiten Publikum als zukunftsorientierter Betrieb präsentieren.

Bei Verstößen gegen die zusätzlichen Ausstellungsbedingungen werden wir auf dem Veranstaltungsgelände von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Ort

Datum

Unterschrift

*Die im Handel erhältlichen „Bio-Kunststoffe“ sind zur Zeit für alle im Betrieb befindlichen Kompostieranlagen ungeeignet, da die Zyklen der Anlagen schneller laufen als die Verrottung der modifizierten Kunststoffe. Das Bundesumweltamt hat in Veröffentlichungen die thermische Entsorgung als die sinnvollste beschrieben. Unter diesen Bedingungen sind „Bio-Kunststoffe“ als Alternative ungeeignet.